

Zahl: KABEG-788/2/2014
Betreff: MMHmG-Novelle, MTD Gesetz-Novelle, MABG-Novelle 2015
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

KABEG
KABEG MANAGEMENT

An
BMG - II/A/2
irene.hagerruhs@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Kraßniggstraße 15
T +43 463 55212-50001
F +43 463 55212-50009
www.kabeg.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft KABEG ist die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Novellen des Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, des MTD-Gesetz und des Medizinische Assistenzberufe-Gesetz zugegangen. Die vorliegenden Entwürfe werden insgesamt begrüßt, da sie einige Erleichterungen in der Praxis – beispielsweise im Bereich der Erweiterung der Basismobilisierung – mit sich bringen.

Im Rahmen der Novellierung des MAB-Gesetzes ist folgende weitere Änderung jedenfalls erforderlich:

§9 Abs. 1 MAB-G normiert nunmehr, dass die Ordinationsassistenten die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und nicht bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht umfasst. Es wird im Rahmen der zukünftigen Verschiebung von Aufgaben aus dem medizinischen Bereich, die in allen Bundesländern stattfindet, notwendig sein, Ordinationsassistenten auch in bettenführenden Abteilungen in Krankenanstalten einzusetzen. Die Beschränkung auf nicht bettenführende Organisationseinheiten in Krankenanstalten ist nicht nachvollziehbar und entbehrt einer sachlichen Begründung. Wenn Ordinationsassistenten/innen im Rahmen ihres gesetzlich definierten Tätigkeitsbereichs eingesetzt werden, so ist pflegerische Kompetenz dafür an bettenführenden Abteilungen nicht erforderlich – genauso wie an nicht bettenführenden Organisationseinheiten. Abzustellen ist ausschließlich auf den Tätigkeitsbereich und die für diesen erforderliche Qualifikation. Die in § 9 Abs. 1 Z 1 normierte Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege müsste analog auch durch Angehörige der medizinisch-technischen Dienste übernommen werden können. Genauso müsste auch die Delegation im Einzelfall nach § 9 Abs. 1 Z 2 durch Angehörige der medizinisch-technischen Dienste erfolgen können.

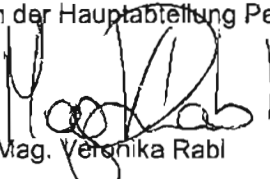
Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und dürfen um Aufnahme der angeführten Ergänzungen ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen!

Klagenfurt am Wörthersee, am 18.11.2014

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Die Leiterin der Hauptabteilung Personal



Mag. Veronika Rabl